

Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zur regionalen Anpassung an das Infektionsgeschehen (u.a. zur Maskenpflicht) vom 05.11.2020

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW), des § 3 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 4 – 6 und des § 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) NRW vom 30.10.2020 in der ab dem 5. November 2020 gültigen Fassung sowie der §§ 35 Satz 2, 41 VwVfG NRW für das Gebiet der Stadt Bielefeld nachfolgende Allgemeinverfügung:

I. Anordnungen:

1. Tragen einer Alltagsmaske

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske (d.h. Mund-Nase-Bedeckung i.S.d. CoronaSchVO) gilt - über die in der CoronaSchVO NRW geregelten Bereiche hinaus - in Bielefeld im öffentlichen Raum in folgenden Bereichen, die in den als Anlagen 1- 3 beigefügten Plänen dargestellt sind:

a) Einkaufsbereiche

- gesamte Fußgängerzone Altstadt in dem Bereich, der vom Oberntorwall, Niederwall, Am Bach und Waldhof umschlossen ist
- gesamte Fußgängerzone Bahnhofstraße einschließlich Nebenstraßen
- Jahnplatz zwischen Friedenstr., Friedrich-Verleger-Str. und Herforder Str. Hausnummer 1
- Friedrich-Verleger-Str. zwischen Jahnplatz und Einmündung Wilhelmstr.
- Niederwall zwischen Jahnplatz und Körnerstr.
- Hauptstraße in Brackwede zwischen Einmündung Westfalenstr. und Kreuzung Bodelschwinghstr./Berliner Str.
- Einkaufsbereich in Sennestadt zwischen Sennestadtring / Elbeallee und Ramsbrocking

Bahnhofsumfeld

- Bahnhofstr. zwischen Feilenstr./Jöllenbecker Str. und Bahnhofsvorplatz
- Am Bahnhof einschließlich Bahnhofsvorplatz
- Herbert-Hinnendahl-Str. zwischen Hausnummer 15 und Am Bahnhof (einschließlich sog. Tüte)

Sonstige Bereiche

- Emil-Gross-Platz
- Arndtstr. zwischen Elsa-Brändström-Str. und Bahnhofstr.
- Karl-Eilers-Straße
- Sparrenburg von der Promenade kommend ab Beginn der Brücke

b) Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gilt grundsätzlich für alle Personen, die die o.g. öffentlichen Bereiche nutzen.

c) Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt nicht für Personen in und auf Fahrzeugen, Rad- und Rollerfahrende (inklusive E-Scooter), sofern diese Art der Fortbewegung in den unter 1a genannten Bereichen gestattet ist. Ausgenommen von der Verpflichtung sind auch Kinder bis zum Schuleintritt sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist. Ferner gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske nicht für Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen. Die Alltagsmaske kann vorübergehend abgelegt

werden, wenn dies zur Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen oder zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken erforderlich ist.

2. Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.10.2020:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld vom 18.10.2020 zur regionalen Anpassung an das Infektionsgeschehen bei einem 7-Tages-Inzidenz-Wert von 50 gem. § 15a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) NRW vom 30.09.2020 in der ab dem 17.10.2020 gültigen Fassung wird hiermit aufgehoben.

II. Vollziehbarkeit:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die unter I genannten Regelungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“. Im Internet ist sie einsehbar unter www.bielefeld.de.

V. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 06.12.2020.

Begründung

Zu I. Nr. 1

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen zum Tragen einer Alltagsmaske ist § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 4 – 6 und § 16 CoronaSchVO NRW vom 30.10.2020 in der ab dem 05.11.2020 gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz i.V.m. § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) ist die Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde.

Die getroffenen Anordnungen zum Tragen einer Alltagsmaske sind geeignete und notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske (zusätzlich zu den in § 3 Abs. 2 genannten Bereichen) – unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands - an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen zu verzögern. Das Tragen einer Alltagsmaske in Bereichen, in denen der Mindestabstand aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten (wie z.B. bei Engpässen hier u.a. im Bereich der Großbaustelle Jahnplatz, in belebten Fußgängerbereichen und Einkaufszonen sowie stark frequentierten Ausflugszielen) nicht sichergestellt werden kann, dient der effektiven Bekämpfung des Infektionsgeschehens als ein Baustein in einem Bündel von landesweiten Maßnahmen.

In der Stadt Bielefeld stieg der 7-Tage-Inzidenzwert seit Mitte Oktober stetig an und liegt am 05.11.2020 bei 164,3 pro 100.000 Einwohner*innen. Daher besteht dringender Handlungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Bielefeld, die unter Ziffer I Nr. 1 genannten Bereiche festgelegt, in denen auch im öffentlichen Außenbereich eine Alltagsmaske zu tragen ist. Die o.g. Anordnungen zum

Tragen einer Alltagsmaske in diesen öffentlichen Bereichen in Bielefeld sind erforderlich, weil die Beobachtungen gezeigt haben, dass an den betroffenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Es handelt sich um stark frequentierte Einkaufsstraßen und Wege/Wegebeziehungen, belebte Plätze sowie stark besuchte Ausflugsziele. Die örtlichen Besonderheiten wie u.a. die Großbaustelle am Jahnplatz wurden berücksichtigt.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist gewahrt. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ist auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Gemessen an den drohenden Gefahren bei der sich abzeichnenden Verschärfung des Infektionsgeschehens überwiegt der Schutz der Gesundheit. Mit dem vorübergehenden Tragen einer Alltagsmaske in den festgelegten öffentlichen Bereichen sind keine tiefgreifenden und dauerhaften Beeinträchtigungen verbunden.

Die CoronaSchVO NRW regelt für den Monat November (teilweise aber auch schon für Dezember) einen weitgehenden Lockdown mit zahlreichen Einschränkungen für das öffentliche Leben. Die Allgemeinverfügung lehnt sich hieran an. Um einerseits keine Regelungslücke entstehen zu lassen und angemessen auf neue Regelungen des Landes reagieren zu können sowie andererseits die Einschränkungen für die Betroffenen gering zu halten, ist die Allgemeinverfügung befristet bis zum 06.12.2020. Die Geltungsdauer ist angemessen, da die Einschränkungen insgesamt auf wenige Wochen begrenzt sind.

Da die o.g. Anordnungen zum Tragen einer Alltagsmaske räumlich auf stark frequentierte öffentliche Bereiche und zeitlich auf einen überschaubaren Zeitraum beschränkt sind, sowie Ausnahmen für einen besonderen Personenkreis und bestimmte Situationen enthalten, stellen sie insgesamt eine verhältnismäßige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektion mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar.

Zu I Nr. 2

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.10.2020 erfolgt aus Klarstellungsgründen. Die „Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zur regionalen Anpassung an das Infektionsgeschehen bei einem 7-Tages-Inzidenz-Wert von 50 gem. § 15a Coronaschutzverordnung NRW“ vom 18.10.2020 ist durch die Regelungen der CoronaSchVO NRW vom 30.10.2020 überholt. Die bisherige Regelung des § 15 a für Gebiete mit hoher Inzidenz ist entfallen.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung dient insgesamt der Anpassung an die neuen landesrechtlichen Regelungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 05.11.2020

i. V.
Nürnberger
Beigeordneter

ANLAGE